



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	23. Dez. 2016						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.
			X				zdA

76 Bundesräte!

Begrenzte Fortführung einer modifizierten Erleichterung des Haushaltsausgleichs für Kommunen;
Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2016, Az.: 20-52-74 pa

22. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Leindecker,

mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 bitten Sie, den Kommunen noch einmal für einen überschaubaren Zeitraum eine Erleichterung beim Ausgleich der Haushalte zu gewähren. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Oberstes Ziel des doppelischen Systems ist die transparente Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Dieser wird zusammen mit dem Ressourcenaufkommen im Ergebnishaushalt geplant. Dem Leitbild der Generationengerechtigkeit folgend, sollten Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung in Erträgen und Aufwendungen dauerhaft ausgeglichen sein, um sicherzustellen, dass jede Generation nur so viele Ressourcen verbraucht, wie sie auch selbst erwirtschaftet. Dieses Erfordernis ist in § 98 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich verankert. Wie bereits durch Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 17. August 2016 den Kommunen mitgeteilt wurde, sollte mit den Erlassen zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs die Einführung des doppelischen Systems erleichtert werden, indem die Kommunen im Fall eines nicht ausgeglichenen Haushaltes temporär die Möglichkeit erhielten, den

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810



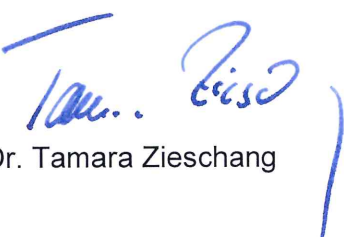
SACHSEN-ANHALT.
**URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION**
www.luther-erleben.de

Haushalt so darzustellen, dass eine Beanstandung der Haushaltssatzung nicht erforderlich war. Damit waren sie in den benannten Fällen für einen Übergangszeitraum von der gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA bestehenden Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, befreit und konnten somit ihre personellen und sachlichen Ressourcen weiterhin schwerpunktmäßig für die Einführung der Doppik nutzen. Gleichzeitig wurde in den Erlassen jedoch auch darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur temporär zu einer positiven Darstellung der Haushaltssituation führt, die strukturellen Probleme jedoch in die Zukunft verlagert werden. Für weitere Erleichterungsregelungen, die nicht den doppelischen Grundsätzen entsprechen, bleibt vier Jahre nach dem Einführungstichtag deshalb kein Raum mehr. Diese Auffassung wird auch von den Mitgliedern des Lenkungsbeirates Doppik, insbesondere dem Landesrechnungshof und der Landeshauptstadt Magdeburg sowie von einer Vielzahl der Kommunen vertreten.

Auch Ihr Vorschlag, Erleichterungen in abgewandelter Form nur für liquiditätsstärkere Kommunen zuzulassen, würde die transparente Darstellung des Ressourcenverbrauchs verschleiern und lässt keine andere Bewertung des Gesamtsachverhaltes zu. Ihrem Vorbringen kann ich daher nicht entsprechen.

Um die Umstellung auf das doppelische System stärker voranzubringen, sollten die Kommunen im Umstellungsprozess auf die Doppik weiterhin aktiv begleitet und unterstützt werden. Insbesondere bitte ich Sie, die Kommunen bei bestehenden Problemen darauf hinzuweisen, dass es zwingend erforderlich ist, ein eventuelles Haushaltsdefizit aus den Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit nach den doppelischen Grundsätzen aufzuzeigen und bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung insbesondere auch der ggf. bestehenden Verpflichtung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA eigenverantwortlich nachzukommen, um dem drohenden Defizit rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung entgegenwirken zu können.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Tamara Zieschang